

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „**Lernen mit Musik e.V.**“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg, Wilhelm-Metzger-Straße 4, 22297 Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der musischen Erziehung der Mitglieder der schuleigenen musikalischen Projektgruppen am Heilwig-Gymnasium, Hamburg (HWG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - kostenlose Bereitstellung von musikalischem Instrumentarium (z.B. Blasinstrumente der sinfonischen Besetzung, Notenmaterial)
 - Bezahlung von Lehrkräften für unentgeltliche Aus- und Weiterbildung der an den musikalischen Projekten beteiligten Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck) beim Vorstand zu beantragen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Beitrittserklärung für eine Mitgliedschaft gilt mit Übersendung der Mitgliedskarte als angenommen.

- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist nach Bezahlung des ersten fälligen Beitrages abschließend vollzogen.
- (5) Der Verein hat:
- aktive Mitglieder (Schüler/Schülerinnen)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung des Vorstandes des Vereins auszuüben.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (8) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten und einzuhalten.

§ 4 **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung jeweils festgesetzt.

§ 5 **Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für alle in der Vereinssatzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

§ 6 **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreter/-innen sowie der Musikpädagogen des HWGs zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart (Kassierer /in).
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (5) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen, sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern möglichst 1 Woche vorher mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Entscheidungen über Finanzangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (ab 1.500,00 Euro) ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder zwingend erforderlich.

§ 8 Kassenwart (Kassierer/in)

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungsführung.

§ 9 Kassenprüfer/in

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
- (3) Für die Mitgliederversammlung ist stets eine Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen und der Bericht bekannt zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz- und Rechnungswesens ist dem Vorstand und dem Kassenwart durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Es finden statt:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich – möglichst im ersten Vierteljahr - durchzuführen. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch ein Schreiben bekannt gegeben worden ist und mindestens drei der Vorstandsmitglieder und zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

